



Fischertagsverein  
Memmingen e.V.

Satzung des  
Fischertagsvereins  
Memmingen e. V.

Ordnung für das Ausfischen  
des Stadtbaches und die Erlan-  
gung der Königswürde

Finanz- und Kassenordnung

Gruppenordnung

Ehrenordnung



# Inhaltsübersichten:

## **Satzung des Fischertagsvereins Memmingen e.V.:**

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	S. 1
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	S. 1
§ 3	Organe des Vereins	S. 2
§ 4	Geschäftsjahr	S. 2
§ 5	Arten der Vereinsmitgliedschaft	S. 2
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	S. 2
§ 7	Beiträge	S. 3
§ 8	Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 3
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	S. 4
§ 10	Vereinsstrafen	S. 5
§ 11	Die Delegiertenversammlung	S. 6
§ 12	Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	S. 7
§ 13	Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung	S. 7
§ 14	Der Vorstand	S. 8
§ 15	Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes	S. 9
§ 16	Geschäftsordnung des Vorstandes	S. 10
§ 17	Der Vereinsausschuss	S. 11
§ 18	Die Kassenprüfer	S. 11
§ 19	Gliederung des Vereins	S. 12
§ 20	Die Gruppen des Vereins	S. 12
§ 21	Ordnungen	S. 13
§ 22	Haftung	S. 13
§ 23	Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins	S. 14
§ 24	Mitgliedschaft bei Verbänden	S. 14
§ 25	Inkrafttreten dieser Satzung	S. 14

## **Inhaltsübersichten:**

### **Ordnung für das Ausfischen des Stadtbaches und die Erlangung der Königswürde**

S. 15, 16

#### **Finanz- und Kassenordnung:**

§ 1	Grundsatz der Sparsamkeit	S. 17
§ 2	Finanzplan	S. 17
§ 3	Mitgliedsbeiträge	S. 17
§ 4	Gruppenkassen	S. 18
§ 5	Sonderzuschüsse	S. 18
§ 6	Der Kassier	S. 18
§ 7	Zahlungsanweisungen	S. 18
§ 8	Rechnungs- und Zahlungsverkehr	S. 19
§ 9	Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	S. 19
§ 10	Spenden	S. 19
§ 11	Inkrafttreten	S. 20

#### **Gruppenordnung:**

§ 1	Gruppengliederungen	S. 21
§ 2	Mitgliederstand einer Gruppe	S. 22
§ 3	Gründung einer Gruppe	S. 22
§ 4	Organe der Gruppen	S. 23
§ 5	Die Gruppenleitung	S. 23
§ 6	Gruppenversammlung	S. 24
§ 7	Auflösung der Gruppe	S. 25

#### **Ehrenordnung des Fischertagsvereins Memmingen e.V.**

S. 26

# **Satzung des Fischertagsvereins Memmingen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der am 08. September 1900 gegründete Verein führt den Namen „Fischertagsverein Memmingen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Memmingen und ist unter der Nummer VR 106 in das Vereinsregister, -Registergericht- beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein dient der Heimatpflege, Heimatkunde, Kultur und dem Umweltschutz. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und festliche Gestaltung des alljährlich stattfindenden Fischertages und der periodisch stattfindenden Festspiele; die Pflege des Stadtbaches und des heimischen Brauchtums sowie die Pflege von Begegnungen, insbesondere mit historischen Bezügen, auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mitglieder können das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes nur im Rahmen der Satzung und der Gruppenordnungen nutzen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse und Rücklagen, die nach § 62 der Abgabenordnung gebildet werden können.
- (4) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft, soweit Begünstigter ein Vorstandsmitglied ist, der Vereinsausschuss, im Übrigen der Vorstand. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwundersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwundersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, auftragsbezogen nachgewiesen werden. Vom Vorstand kann beschlossen werden, den Aufwundersatzanspruch im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vereinsausschuss.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Arten der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
  - ordentliche Mitglieder;
  - fördernde Mitglieder;
  - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich am Vereinsleben, insbesondere an der Vereinsarbeit, beteiligen oder sich aktiv in der Führung des Vereins betätigen.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig am Vereinsleben teilzunehmen; dies können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit sein.
- (4) Ehrenmitglieder können werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung des Vereinszweckes im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen erworben haben.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder werden nur unbescholtene Personen aufgenommen. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft werden durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft soll die Gruppe oder die Gruppen bezeichnen, in denen der Bewerber sich betätigen will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der betreffenden Gruppe bzw. den Gruppen. Der Vorstand kann ohne Begründung nach Anhörung der Gruppe, welcher der Bewerber beitreten will, die Aufnahme verweigern. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Dabei besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.

- (2) Gegen die Ablehnung ist schriftlicher Einspruch an den Vereinsausschuss binnen eines Monats, seit deren Mitteilung, zulässig. Abgelehnte Aufnahmeersuchen können erst nach Jahresfrist erneuert werden. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung eines Jahresbeitrages in Kraft.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mit Zustimmung des Befehenden auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Delegiertenversammlung.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Ferner ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden entsprechend den Bedürfnissen des Vereins von der Delegiertenversammlung, auch für das laufende Geschäftsjahr, bestimmt. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres sind der Aufnahmebeitrag und der Mitgliedsbeitrag mit dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
- (2) Beitragsermäßigungen beschließt im Einzelfall der Vereinsvorstand. Bei besonderen Leistungen oder Vorhaltungen kann der Verein Umlagen, jedoch höchstens bis zum zweifachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrages im Geschäftsjahr, erheben.
- (3) Den Gruppen wird gestattet, mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes angemessene besondere Aufnahmegebühren und Beiträge als Gruppenbeiträge zu erheben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat mit seinem Verhalten für Ehre und Ansehen des Vereins einzutreten.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und sonstiger für den Verein oder seine Gruppen erlassenen Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen und Vereinsgüter zu benützen. Die Mitglieder können in ihren Gruppen mitwirken und an deren Veranstaltungen teilnehmen, wobei die für die einzelnen Gruppen geltenden Ordnungen, Regeln, Bestimmungen und Anordnungen der Organe des Vereins und der Gruppenleiter zu beachten sind. Eine Sonderregelung besteht für die Teilnahme am jährlichen Ausfischen des Memminger Stadtbaches.
- (3) Zur Wahrung der jahrhundertealten Tradition haben nur männliche Mitglieder des Vereins, die mindestens seit 5 Jahren ihren 1. Wohnsitz in Memmingen haben unter Beachtung von § 1 Abs. 1 der Ordnung für das Ausfischen des Stadtbaches und die Erlangung der Königswürde

das Recht zum Ausfischen des Stadtbaches. Dieses Recht behalten die Mitglieder auch nach einer Aufgabe des 1. Wohnsitzes in Memmingen. Sie müssen Mitglieder der Gruppe der Stadtbachfischer sein. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden und bedürfen der Schriftform.

- (4) Die Anzahl der zum Ausfischen des Stadtbaches berechtigten Mitglieder kann vom Vorstand begrenzt werden. Ferner kann im Rahmen der Ordnung der Gruppe der Stadtbachfischer nach § 21 die Teilnahme am Ausfischen des Stadtbaches von einem Sachkundennachweis abhängig gemacht werden.
- (5) Alle mindestens 18 Jahre alten ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Satzungsbestimmungen stimm-, wahlberechtigt und wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht ruht, solange ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge und/oder Gebühren im Verzug ist.
- (6) Jedes Mitglied hat für die Wahl der Delegierten in höchstens zwei Gruppen, in denen es gemäß Mitgliederliste geführt wird, Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechtes für die Wahl der Delegierten in zwei Festspielgruppen ist jedoch ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Mitglieder einer Gruppe, die sowohl traditionelle Fischertagsgruppe als auch Festspielgruppe ist. Die Auswahl dieser Gruppen erfolgt beim Vereinseintritt oder durch nachträgliche, schriftliche Änderungsmitteilung durch die bisherige und aufnehmende Gruppe gegenüber dem Vorstand, mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung. Jedes Mitglied kann nur in einer Gruppe zum Delegierten gewählt werden.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Den Austritt kann ein Mitglied nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklären, wobei der rechtzeitige Zugang der Erklärung für deren Rechtsgültigkeit entscheidend ist. Ehrenmitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Bei wichtigem Grund ist ein sofortiger Austritt zulässig. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge und Gebühren erfolgt nicht.
- (3) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitrags- oder Gebühreuzahlung für mindestens ein Kalenderjahr in Verzug, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen. Damit tritt ein automatischer Verlust der Mitgliedschaft ein. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



- (4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere
  - a) bei groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnungen seiner Organe oder der Gruppenleitungen, die Vereinsdisziplin und bei grober Vertragsuntreue gegenüber dem Verein;
  - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegen wirken;
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - d) bei erheblichen Verstößen gegen die Ordnung für das Ausfischen des Stadtbaches und die Erlangung der Königswürde.
- (5) In Fällen der Absätze 3 und 4 ist schriftlicher Einspruch an den Vereinsausschuss innerhalb von einem Monat seit Mitteilung der Maßnahme zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen sind jedoch weiter zu erfüllen. Das Mitglied hat alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen, herauszugeben. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben unverzüglich Rechenschaft abzulegen.

## **§ 10 Vereinsstrafen**

- (1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen diese Satzung und gegen Anordnung der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, folgende Vereinsstrafen über die Mitglieder, je nach Schwere des Verstoßes, zu verhängen:
  - a) Ermahnung oder Verwarnung;
  - b) Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitgliedes bis zu drei Jahren, wobei die Gebühren- und Beitragspflicht fort dauert. § 9 Abs. 3 bis 6 bleiben unberührt;
  - c) sofortiger Entzug der Berechtigung zum Ausfischen des Stadtbaches am Fischertag und Beschlagnahme des Fischerbären für die Zeit des Ausfischens durch Mitglieder des Vorstandes oder deren Beauftragte;
  - d) Aberkennung der Königswürde.
- (2) Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt in allen Fällen unberührt.
- (3) Jeder Strafbescheid, mit Ausnahme der Entscheidung nach Abs. 1 Buchst. c), ist dem Betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Vor der Entscheidung über den Erlass eines Strafbescheides soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Verhängung mehrere Vereinsstrafen

nebeneinander ist bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen, zulässig. Verstöße verjähren in drei Jahren.

(4) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 11 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vereinsausschusses;
  - b) den Delegierten.
- (2) Delegierte sind von Mitgliedern der Gruppen gewählte Vertreter. Dabei entsendet jede Gruppe für jeweils angefangene 30 Mitglieder, die am Tag der Delegiertenversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben, je einen Delegierten. § 8 Abs. 6 ist zu beachten.
- (3) Die Delegierten und eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Falls erforderlich, ist eine Nachwahl durchzuführen. Ihre Wahl erfolgt in Gruppenversammlungen in offener Abstimmung oder auf Antrag in geheimer Wahl und hinreichender Zeit vor ordentlichen Delegiertenversammlungen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Soweit keine Einzelwahl stattfindet, ist Ersatzdelegierter für einen ausgeschiedenen Delegierten jeweils derjenige, der bei der Delegiertenwahl die nächst niedrige Stimmenzahl erreicht hat. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung soll jährlich bis spätestens zum 31. März eines Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Memminger Zeitung zu erfolgen. Hierbei werden der Tag der Veröffentlichung der Einladung der Memminger Zeitung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder müssen mindestens acht Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31. Januar des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung über den Antrag entscheiden soll, vorliegen. Dies gilt auch für den Antrag auf Auflösung des Vereins nach § 23.
- (5) Zur Durchführung von Neuwahlen wählt der Vereinsausschuss, ersatzweise die Delegiertenversammlung, einen dreiköpfigen Wahlausschuss und dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der

stimmberechtigten Delegierten oder einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.

### **§ 12 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

- (1) Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes;
  - b) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Kassenprüfer und besonderer Vertreter;
  - c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer;
  - d) Satzungsänderungen;
  - e) Entscheidung über den Erwerb und/oder die Veräußerung von Vermögenswerten im Wert über 50.000,-- Euro im Einzelfall;
  - f) Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vereinsausschusses;
  - g) Sonstige Angelegenheiten, soweit sie ihr nach dieser Satzung übertragen sind oder die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans zweifelhaft ist.
- (2) Der Vorstand kann darüber hinaus alle wichtigen Angelegenheiten der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorlegen.

### **§ 13 Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 23 bleibt unberührt.
- (2) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 14 Abs. 1 in der Reihenfolge.
- (3) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes ist eine Vierfünftel-, für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittel – Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, erforderlich. Zu Entscheidungen über die Veräußerung von Vermögenswerten, des Fundus im Ganzen oder in Teilen im Wert über 50.000,-- Euro sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist eine Zweidrittel – Stimmenmehrheit erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen durch einfaches Handaufheben. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies

verlangt wird oder die Satzung es vorsieht. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat bei der Abstimmung eine Stimme. § 23 bleibt unberührt.

- (4) Über jede Delegiertenversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und von dem die Versammlung zuletzt leitenden Vorsitzenden, sowie weiteren drei bei der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten, gegenzuzeichnen ist. Die Protokolle sind in einer Protokollakte aufzubewahren und laufend durchnummerieren. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

## **§ 14 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzenden/-e
  - b) 2. Vorsitzenden/-e und 3. Vorsitzenden/-e
  - c) Kassier/-erin
  - d) Schriftführer/-in
  - e) Organisationsleiter/-in
  - f) Vermögensverwalter/-in.

Ein Mitglied des gewählten Vorstandes kann nicht gleichzeitig Gruppenleiter im Sinne von § 20 dieser Satzung sein.

- (2) Der Vorstand im Sinne von § 14 Abs. 1 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei seiner Mitglieder, darunter der erste oder der zweite oder der dritte Vorsitzende.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln und geheim von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass dessen Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Bei mehreren Kandidaten gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen, erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Nach der Wahl ist die Zustimmung der gewählten Person unverzüglich einzuholen.
- (4) Wählbar ist nur, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss kommissarische Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung bestellen.
- (5) Außer durch Tod oder Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Rücktritt oder durch Amtsenthebung. Die Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner

Mitglieder ihres Amtes entheben.

- (6) Der Vorstand kann je einen Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. c), e) und f) berufen. Sie sind nicht zur Vertretung gem. § 14 Abs. 2 berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen abzuberaufen und neue stellvertretende Vorstandsmitglieder zu bestellen. Über die Berufung und Abberufung von Stellvertretern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Zu Mitwirkungen an Beschlussfassungen des Vorstandes sind sie dann berechtigt, wenn das Vorstandsmitglied im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchst. c), e) und f) dieser Satzung, zu dessen Vertretung der entsprechende Stellvertreter berufen wurde, an der Teilnahme der entsprechenden Vorstandssitzung verhindert ist.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Soweit in dieser Satzung von Vorstand die Rede ist, sind hierunter nur die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 14 Abs. 1 zu verstehen. Die Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern haben nur dann die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes, ausgenommen das Recht zur Vertretung nach § 26 BGB, wenn das entsprechende Vorstandsmitglied verhindert ist.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Bereiche Finanzen, Recht und Ordnung sowie die Öffentlichkeitsarbeit einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zugeordnet sind. Darüber hinaus können Verantwortlichkeiten zur Vereinsorganisation innerhalb der Mitglieder des Vorstandes unter Einbeziehung der Stellvertreter einzelnen oder Mehreren zugeordnet werden. Der Vorstand kann für einzelne Bereiche entsprechende Aufgaben an den Vereinsausschuss delegieren und auch Arbeitsgruppen berufen.
- (8) Ein aus dem Vorstand scheidendes Mitglied des Vorstandes kann für langjährige, hervorragende Leistungen für den Verein auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Delegiertenversammlung, zum Ehrenvorstand ernannt werden. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht und an Sitzungen des Vereinsausschusses ohne Stimmrecht.

## **§ 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird aber mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Veräußerung von Vermögenswerten oder des Fundus im Ganzen oder in Teilen im Wert über 50.000,-- Euro, sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedürfen.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat den Verein in eigener Verantwortung im Sinne des Vereinszwecks zu leiten.

- (2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
  - a) die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlungen und der Versammlungen des Vereinsausschusses;
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und des Vereinsausschusses;
  - c) die Erstellung des Finanzplans;
  - d) die Abfassung des Jahresberichts und des Kassenberichts;
  - e) die Berufung und Abberufung des Oberfischers und des Pressebeauftragten;
  - f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - g) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - h) die Führung der Geschäftsstelle, einschließlich der Anstellung und Kündigung von haupt- und nebenamtlich für den Verein beschäftigten Arbeitern und Angestellten, bis zu jährlichen Aufwendungen von 50.000,00 Euro im Einzelfall.
- (3) Die Leitung der Gruppe der Stadtbachfischer obliegt dem Vorstand, wenn diese Gruppe keine eigene Gruppenleitung hat.
- (4) Entscheidungen des Vorstandes, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Bestand einer Gruppe betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses, soweit nicht die Delegiertenversammlung hierfür zuständig ist.

## **§ 16 Geschäftsordnung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge gemäß § 14 Abs. 1, einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder einschließlich der Stellvertreter eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen stellvertretende Vorstandsmitglieder nur, soweit sie ein ordentliches Vorstandsmitglied im Sinne von § 14 Abs. 1 dieser Satzung in der entsprechenden Sitzung vertreten. Bei Beschlussfassung müssen mehr gewählte Vorstandsmitglieder als Stellvertreter anwesend sein.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer-/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind zu archivieren und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 17 Der Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand des Vereins im Sinne von § 14 Abs. 1;
  - b) den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 14 Abs. 5;
  - c) den Gruppenleitern, bei Verhinderung einem der Stellvertreter, bei deren Verhinderung dem Kassier;
  - d) dem Oberfischer;
  - e) Beisitzern, die vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses berufen und abberufen werden und deren Zahl diejenige der dem Vereinsausschuss angehörenden Gruppenleiter nicht überschreiten darf;
  - f) zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Stadtbachfischer, wenn die Gruppenleitung vom Vorstand nach § 15 Abs. 3 wahrgenommen wird.
- (2) Die Beisitzer im Sinne von § 17 Abs. 1 Buchst. e) werden nach der turnusmäßig stattfindenden Wahl des Vorstandes nach § 14 Abs. 3 neu berufen.
- (3) Der Vereinsausschuss beschließt unter der Leitung des Vorstandes des Vereins in allen Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind, im Übrigen in den Fragen, die das Verhältnis der Gruppen untereinander und zum Verein selbst betreffen.
- (4) Für besondere Aufgaben, insbesondere die Organisation des jährlichen Fischertages und des periodisch stattfindenden Wallensteinspieles, kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen. Diese Arbeitsgruppen werden von einem Arbeitsgruppenleiter, der Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses sein muss, geleitet.
- (5) Der Vereinsausschuss ist mindestens zwei Mal im Kalenderjahr einzuberufen. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.
- (6) Der Vereinsausschuss beschließt über die Einrichtung und Auflösung einer Geschäftsstelle.

## **§ 18 Die Kassenprüfer**

Die beiden ehrenamtlichen Kassenprüfer üben ihre Nachprüfungspflicht in regelmäßigen Abständen aus. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle; außer in Einzelfällen hat eine Voranzeige zu erfolgen. Sie prüfen stichprobenweise die Richtigkeit der Belege und Buchungen sowie des Kassenbestandes, nicht aber die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von den Vereinsorganen genehmigten Ausgaben. Auf Anforderung des Vorstandes oder des Vereinsausschusses prüfen sie auch die Gruppenkassen. Beanstandungen und sonstige wesentliche Auffälligkeiten haben sie dem Vorstand zu melden. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19 Gliederung des Vereins**

- 1) Der Verein gliedert sich in
  - a) Die Gruppe der Stadtbachfischer:  
dies sind alle Mitglieder, die in der Mitgliederliste der Stadtbachfischer geführt werden und die Voraussetzung gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung, die ausschließlich zum jährlichen Ausfischen des Stadtbaches berechtigten, erfüllen.
  - b) Fischertagsgruppen:  
dies sind Mitglieder, die in den Mitgliederlisten einzelner Gruppen geführt werden, die in der Regel an den jährlichen Fischertagen mitwirken.
  - c) Festspielgruppen:  
dies sind alle Mitglieder, die in den Mitgliederlisten einzelner Gruppen geführt werden, die in der Regel an den periodisch stattfindenden Festspielen mitwirken.
- (2) Eine Mitgliedschaft in mehreren Gruppen ist möglich.  
§ 8 Abs. 6 bleibt unberührt.

## **§ 20 Die Gruppen des Vereins**

- (1) Im Verein werden vom Vereinsausschuss nach Bedarf Gruppen gebildet. Sie bestehen als unselbständige Teile des Gesamtvereins und sind im Sinne des Vereinsrechts nicht rechtsfähig.
- (2) Der Gruppenbetrieb in diesen Gruppen wird unter der Leitung des jeweiligen Gruppenleiters durchgeführt. Der Gruppenleiter ist dem Vorstand des Vereins für den ordnungsgemäßen Gruppenbetrieb verantwortlich. Gegen Entscheidungen des Vorstandes hat die Gruppe ein Einspruchsrecht beim Vereinsausschuss.
- (3) Die Mitglieder jeder Gruppe sollen sich eine eigene Gruppenordnung geben. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen und ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Ansonsten gilt die Gruppenordnung des Vereins.
- (4) Die Gruppenleitung besteht aus dem Gruppenleiter, mindestens einem stellvertretenden Gruppenleiter und einem Kassier. Ausnahmen sind durch den Vorstand zu genehmigen. Die Gruppenleitung ist für den sachgemäßen, wirtschaftlichen und dem Vereinszweck entsprechenden Gebrauch aller der Gruppe zur Verfügung gestellten Mittel, verantwortlich. Bei Verschulden, ausgenommen leichte Fahrlässigkeit, können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren sind dem Vorstand auf Verlangen Beauftragte Gruppenbelange zu benennen.
- (5) Die Gruppen stellen, soweit erforderlich, bis zum 15. November eines Jahres einen Investitionsantrag über die benötigten Mittel.
- (6) Die Gruppenleiter können mit Vollmacht des Vorstandes den Verein



im Rahmen ihrer Gruppenzuständigkeit rechtsgeschäftlich vertreten. Die Übernahme von Verpflichtungen für den Verein ist dabei nur im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Voranschlages zulässig. Vereinseigene Anlagen, Einrichtungen oder dergleichen, können der Gruppe vom Vorstand zur ausschließlichen oder bevorrechtigten Nutzung überlassen werden. Sie trifft dann auch auf die entsprechende Unterhaltspflicht zu.

- (7) Mindestens acht Tage vor jedem Fischertag ist eine Fischerversammlung abzuhalten, zu der in der MEMMINGER ZEITUNG eingeladen wird. Sie kann die jährliche Gruppenversammlung der Gruppe der Stadtbachfischer sein.

## **§ 21 Ordnungen**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Ordnungen zu beschließen, die vom Vereinsausschuss zu genehmigen sind. Diese können folgende Bereiche umfassen:
  - a) Ordnung für das Ausfischen und die Erlangung der Königswürde;
  - b) Kassenordnung;
  - c) Rahmen – Gruppenordnung;
  - d) Ehrenordnung;
  - e) Wahlordnung;
  - f) Abgrenzung der Organe, soweit dies nicht in der Satzung geregelt ist;
  - g) Bestellung und Zusammensetzung von Arbeitsgruppen.

## **§ 22 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszweckes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen, Waffen und Geräten, sowie beim Ausfischen des Stadtbaches oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Der jeweilige Stand des Versicherungsschutz kann in der Geschäftsstelle nachgefragt werden, § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (2) Organmitglieder haften dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten. Ein schuldhaft handelndes Organmitglied haftet im Innenverhältnis allein, wenn die Mitschuld eines anderen Organmitglieds nur in einer mangelhaften Aufsichtsverletzung begründet ist.

## **§ 23 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Durchführung des alljährlich stattfindenden „Memminger Fischertags“ kann als Vereinszweck nicht aufgehoben werden.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, beschlossen werden. Dies ist nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel aller Delegierten anwesend sind. Ist diese Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine weitere, außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Abstimmung hat mittels Stimmzettel geheim zu erfolgen.
- (3) Die betreffende Delegiertenversammlung hat auch über Art und Weise der Liquidation zu bestimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung in § 2 genannten und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 24 Mitgliedschaft bei Verbänden**

Der Erwerb einer Mitgliedschaft des Vereins und der Gruppen des Vereins bei Verbänden, Vereinen oder anderer Organisationen, bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.

## **§ 25 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung wurde am 11. Mai 1992 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen -Registergericht- in Kraft. (Die Eintragung erfolgte am 6. August 1992). Die am 24. März 2004 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen -Registergericht- in Kraft (Die Eintragung erfolgte am 08.06.2005). Die am 17.03.2010 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen -Registergericht- in Kraft (Die Eintragung erfolgte am 19.05.2010).

Die am 18.03.2015 beschlossenen Neufassungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen -Registergericht- in Kraft, ausgenommen die Änderung des § 14 Abs. 3, die am 01.01.2017 in Kraft tritt. (Die Eintragung erfolgte am 05.05.2015).

Die am 22.03.2017 beschlossene Änderung der Satzung (§ 8 Abs. 3) tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen -Registergericht- in Kraft. (Die Eintragung erfolgte am 12.06.2017).

# **Ordnung für das Ausfischen des Stadtbaches und die Erlangung der Königswürde**

## **§ 1**

- (1) Das Recht zum Ausfischen des Stadtbaches hat nur derjenige Fischer, der die staatliche Fischereiprüfung abgelegt oder an einem vereinsinternen Fischerkurs erfolgreich teilgenommen hat. Dies gilt für alle Fischer ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Jeder Fischer ist verpflichtet, am Fischerzug und beim Vortrag des Fischerspruches bis zum abschließenden dreifachen „Höh“, teilzunehmen.
- (3) Kinder und Jugendliche dürfen erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und nur in Begleitung eines fischenden, volljährigen Mitgliedes, unter dessen Aufsicht und Haftung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, am Ausfischen des Stadtbaches teilnehmen. Sie müssen ab dem 10. Lebensjahr an einem vereinseigenen Fischerkurs teilgenommen haben. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres unterliegen diese Fischer den Regelungen des Abs.1 und haben erneut einen Fischerkurs zu absolvieren.
- (4) Jeder Fischer ist verpflichtet, sich gemäß den Vorschriften des Vereins waidgerecht zu verhalten und waidgerecht zu fischen. Im Netz befindliche Fische müssen unverzüglich und schonend dem Netz entnommen und in ausreichend bemessene Behälter mit frischem Wasser gesetzt werden. Die Fische dürfen nicht öffentlich getötet werden.
- (5) Das Fischen mit mehreren Bären zugleich oder mit Wechselbären ist verboten. Die zulässige Breite des Bären beträgt 90 cm.
- (6) Verstöße gegen diese Ordnung können mit Vereinsstrafen gemäß § 9 und § 10 der Vereinssatzung belegt werden.
- (7) Jeder Fischer erhält, wenn er seinen Beitrag bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nach der Finanz- und Kassenordnung rechtzeitig bezahlt hat, eine Fischerkarte. Diese ist vor Beginn des Fischerzuges am Versammlungsort durch Beauftragte des Vereins abzustempeln und bis zum Ende des Ausfischens sichtbar zu tragen.

## **§ 2**

- (1) Fischerkönig kann nur werden, wer am Fischertag das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Anforderungen von § 1 erfüllt und die schwerste im Stadtbach gefangene Forelle lebend zu einer vereinseigenen Waage gebracht hat.
- (2) Fischer, die am Fischertag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ansonsten aber die Voraussetzungen von § 1 erfüllen, erhalten den Titel „Jungfischerkönig“ und ein Abzeichen ihrer Würde.

Fischerkönig wird in diesem Fall der Fischer mit der nächst schwersten Forelle.

- (3) Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass ein zum Fischerkönig berechtigter Fischer die Königswürde, gleich aus welchem Grund, nicht annimmt oder es sich nachträglich herausstellt, dass ihm die Königswürde nicht zusteht. Fischerkönig wird in diesen Fällen immer derjenige, der die nächst schwerste Forelle lebend zur Waage gebracht hat.
- (4) Es können nur Forellen berücksichtigt werden, die spätestens bis 8:45 Uhr abgegeben wurden.

### **§ 3 Sonstiges**

Ansonsten gilt für die Gruppe der Stadtbachfischer die Gruppenordnung des Vereins.

# Finanz- und Kassenordnung

Unter Bezugnahme auf § 20 der Satzung des Fischertagsvereins Memmingen e.V. vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert am 24. März 2004 beschließt der Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses am 15. April 2015 nachstehende Finanz- und Kassenordnung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz der Sparsamkeit
- § 2 Finanzplan
- § 3 Mitgliedsbeiträge
- § 4 Gruppenkassen
- § 5 Sonderzuschüsse
- § 6 Der Kassier
- § 7 Zahlungsanweisungen
- § 8 Rechnungs- und Zahlungsverkehr
- § 9 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten
- § 10 Spenden
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit**

Die Finanzen des Vereins sind sparsam zu verwalten. Erlaubt sind nur Ausgaben, die mit dem Zweck, Ziel und den Aufgaben des Vereins, gemäß § 2 der Satzung, im Zusammenhang stehen.

### **§ 2 Finanzplan**

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 c) der Satzung erstellt der Vorstand den Finanzplan.
- (2) Der Vorstand kann zur Abwicklung von Einzelmaßnahmen einen außerordentlichen Finanzplan erstellen.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Nach § 7 der Satzung werden Mitgliedsbeiträge von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und die Beiträge, die zum Ausfischen des Stadtbaches berechtigen, sind mit Beginn des laufenden Haushaltsjahres fällig. Nach Möglichkeit ist Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Barzahlung oder Überweisung muss der Beitrag zu dem genannten Termin eingegangen sein. Maßgebend ist das Datum der Wertstellung. Das gilt sinngemäß für Rücklastschriften.
- (3) Kontoänderungen sind unverzüglich und schriftlich dem Verein mitzuteilen. Anfallende Gebühren und Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, hat das betroffene Mitglied zu tragen.

#### **§ 4 Gruppenkassen**

- (1) Die Gruppen erarbeiten bis 15. November eines jeden Jahres einen Investitionsplan. Dieser ist Grundlage für die vom Vorstand zu genehmigenden Investitionen im Rahmen des Finanzplans.
- (2) Die Gruppenkassen sind nach den Vorgaben des Vorstandes zu führen.
- (3) Die kalenderjährlich abgeschlossenen Kassenberichte sind bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres dem Vorstand zur Erstellung des Kassenberichts für den Gesamtverein vorzulegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet danach, entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln, in welcher Höhe die Gruppen Investitionszuschüsse erhalten.
- (5) Die Gruppen bestreiten ihre Ausgaben, im Rahmen ihrer Gruppenkassen und der genehmigten Investitionszuschüsse, in eigener Zu- ständigkeit.
- (6) Die Gruppen können kein eigenes Vermögen bilden. Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Beträge stehen den Gruppen im Rahmen ihrer Gruppenkassen zur Verfügung.
- (7) Kostüme, Waffen, Fahrzeuge, Instrumente und größere Requisiten können auf Vorschlag des Vermögensverwalters vom Vorstand beschafft und der jeweiligen Gruppe zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 5 Sonderzuschüsse**

Der Vorstand kann auf Antrag besondere Zuschüsse gewähren, insbesondere bei

- a) besonderen Leistungen,
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, die die Gruppenkasse übersteigen. Zur Abrechnung müssen prüfbare Unterlagen vorgelegt werden,
- c) Ausbildung von für den Verein notwendigen Fähigkeiten.

#### **§ 6 Der Kassier**

Der Kassier verwaltet das Kassen- und Buchungswesen des Vereins. Er hat das Recht, die Gruppenkassen jederzeit zu überprüfen.

#### **§ 7 Zahlungsanweisungen**

- (1) Hauptverein:  
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorstandes oder eines Stellvertreters. Die Zweitunterschrift leistet der Kassier oder in Verhinderung ein vom Vorstand Beauftragter. Im Rahmen des genehmigten Finanzplans ist der Kassier für die Ausgaben des laufenden Geschäfts- und Verwaltungsbetriebs bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- Euro im Einzelfall auch allein zeichnungsberechtigt.

(2) Gruppen:

Analog der Regelung für den Hauptverein können Zahlungsanweisungen nur erfolgen durch Unterschrift des Gruppenleiters oder Stellvertreters, sowie Zweitunterschrift des Kassiers oder eines beauftragten Vertreters.

## **§ 8 Rechnungs- und Zahlungsverkehr**

- (1) Rechnungen werden vom Kassier des Vereins erstellt.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über ein Konto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme oder Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift der zuständigen Person zu bestätigen. Barkassen für Kleinbeträge sind zulässig.

## **§ 9 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Zum Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Finanzplans sind im Einzelnen ermächtigt:

- (1) Der Vorstand
  - a) der 1. Vorsitzende bis zu einer Summe von 10.000,-- Euro;
  - b) der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter und der Kassier oder in dessen Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied, gemeinsam bis zu einer Höhe von 20.000,-- Euro;
  - c) der Vorstand bis zu einer Höhe des genehmigten Finanzplans.
- (2) Die Gruppen

Gruppenleiter und Gruppenkassier gemeinsam im Rahmen der Kasse der Gruppe. Höhere Verpflichtungen als die Gruppenkasse insgesamt zum Zeitpunkt des Abschlusses noch aufweist, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 10 Spenden**

- (1) Spendensammlungen werden nur nach Genehmigung durch den Vorstand durchgeführt.
- (2) Anträge auf Spendenbescheinigungen können nur an den Kassier gerichtet werden. Dazu müssen Spenden an Gruppen auf ein Konto des Vereins eingezahlt werden.
- (3) Die Gruppen haben darauf zu achten und nachzuweisen, dass Spendengelder ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt laut Beschluss des Vereinsausschusses am 11. Mai 1992, mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister, in Kraft.

Die am 24. März 2004 beschlossenen Änderungen der Finanzordnung treten mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen –Registergericht– in Kraft (Die Eintragung erfolgte am 08.06.2005.).

Die am 15. April 2015 beschlossenen Änderungen der Finanzordnung treten mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen –Registergericht– in Kraft (Die Eintragung erfolgte am 05.05.2015).



# Gruppenordnung

## Inhaltsübersicht

- § 1 Gruppengliederung
- § 2 Mitgliederstand einer Gruppe
- § 3 Gründung einer Gruppe
- § 4 Organe der Gruppen
- § 5 Die Gruppenleitung
- § 6 Die Gruppenversammlung
- § 7 Auflösung einer Gruppe

## § 1 Gruppengliederung

Der Fischertagsverein Memmingen e.V. besteht aus folgenden Gruppen:

1. Gruppe der Stadtbachfischer
2. Fischertagsgruppen:
  - 2.1 Fischergruppe
  - 2.2 Kanoniere
  - 2.3 Landsknechte /Tross Piccolomini
  - 2.4 Sieben Schwaben
  - 2.5 Schmotzgruppe
  - 2.6 Stadtgarde
  - 2.7 Theatergruppe
  - 2.8 Bevölkerung
  - 2.9 Trommlerbuben
  - 2.10 Beutelschneider
  - 2.11 Nähmädla
  - 2.12 Fanfarenbläser
3. Festspielgruppen:
  - 3.1 Räte, Geheime, Kirchenälteste (Städtische)
  - 3.2 Kaufleute
  - 3.3 Adel, Generäle, Hofstaat, Pagen
  - 3.4 Pikeniere
  - 3.5 Musketiere
  - 3.6 Leibwache Wallenstein, auch beritten
  - 3.7 Leibwache Dänen
  - 3.8 Jäger Holk
  - 3.9 Bedienstete

- 3.10 Tross Aldringen
- 3.11 Gallas-Drögoner
- 3.12 Tross Schaffgotsch
- 3.13 Kriegskasse
- 3.14 Tross Butler
- 3.15 Gaukler
- 3.16 Marodeure
- 3.17 Bettler
- 3.18 Marketenderei
- 3.19 Fahrendes Volk
- 3.20 Rontartschiere

#### 4. Berufene Gruppen:

- 4.1 Handwerker
- 4.2 Kürisser
- 4.3 Magyaren und Voltigierer
- 4.4 Spielleute und Tanzgruppen
- 4.4 Fuhrleute

## **§ 2 Mitgliederstand einer Gruppe**

Die Richtigkeit des Mitgliederstandes hat die Gruppenleitung jährlich anhand einer vom Verein übergebenen Mitgliederliste zu überprüfen, zu korrigieren, zu ergänzen und bis zum 1. Dezember eines Jahres an die Geschäftsstelle zurück zu geben.

## **§ 3 Gründung einer Gruppe**

- (1) Die Gründung einer Gruppe zur Ausübung des Vereinszwecks kann von Mitgliedern beantragt werden. Mindestens 12 ordentliche Mitglieder müssen hierzu einzeln oder gemeinsam einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zur Beschlussfassung im Vereinsausschuss, stellen.
- (2) Dieser Antrag muss enthalten:
  - a) einen Vorschlag über die voraussichtliche Zusammensetzung der Gruppenleitung;
  - b) einen Nachweis über die Möglichkeiten, den Vereinszweck ausüben zu können;
  - c) einen ersten Investitionsplan;
  - d) Angaben über Anzahl und Zusammensetzung der Gruppe.

## **§ 4 Organe der Gruppen**

1. Die Gruppenleitung
2. Die Gruppenversammlung

## **§ 5 Die Gruppenleitung**

- (1) Die Leitung einer Gruppe nach § 20 der Satzung besteht aus
  - a) einem Gruppenleiter;
  - b) mindestens einem stellv. Gruppenleiter;
  - c) einem Kassier.

Diese werden für höchstens vier Jahre durch die Gruppenversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Die Gruppenleitung ist zuständig für die:
  - 2.1 Aufnahme eines Mitgliedes;
  - 2.2 Erstellung eines Investitionsantrages an die Vorstandschaft;
  - 2.3 Einberufung einer Gruppenversammlung;
  - 2.4 Erstellung des Protokolls über eine Gruppenversammlung;
    - 2.4.1 Benennung der gewählten Delegierten und Kassenprüfer;
    - 2.4.2 Benennung eines Kostümbeauftragten und eines Zeugwartes;
  - 2.5 Anträge für Fahrten und Aktivitäten der Gruppe im Kostüm sowie Meldung sonstiger Aktivitäten der Gruppe;
  - 2.6 Führung einer Inventarliste über Requisiten und Gerätschaften der Gruppe.
- (3) Beschlüsse der Gruppenleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gruppenleiters.
- (4) Rechte und Pflichten der Gruppenleitung:
  - 4.1 die Vertretung der Gruppe im Vereinsausschuss und in Arbeitskreisen;
  - 4.2 die Festlegung und Überwachung des Gruppenbetriebs;
  - 4.3 die Durchführung und Überwachung der Anordnungen des Vorstandes;
  - 4.4 die Sicherstellung von Pflege und Instandhaltung von Kostümen, Waffen, Fahrzeugen und Requisiten der Gruppe nach Weisung des Vermögensverwalters oder der Fundusleitung;
  - 4.5 die Durchführung der jährlichen Gruppenversammlung und Abgabe des Rechenschaftsberichtes;
  - 4.6 Der Gruppenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gruppe gegenüber dem Vorstand verantwortlich;
  - 4.7 Stellvertretende Gruppenleiter haben bei Verhinderung des Gruppenleiters die gleichen Rechte und Pflichten.

- (5) Rechte und Pflichten des Kassiers:  
Sämtliche Kassengeschäfte einer Gruppe sind über die Gruppenkasse abzuwickeln. Dem Kassier obliegt dabei:
- 5.1. die allein verantwortliche Führung der Gruppenkasse unter Anweisung des Gruppenleiters sowie nach der Finanz- und Kassenordnung des Vereins;
  - 5.2. periodische Vorlage der Kassenführung;
  - 5.3. die Einreichung der abgeschlossenen Gruppenkasse bis spätestens 31. Januar des Folgejahres an den Vorstand.
- (6) Zur Durchführung eines ordentlichen Gruppenbetriebes hat die Gruppenleitung die Möglichkeit, weitere Mitglieder mit besonderen Rechten und Pflichten zu berufen.
- (7) Bei Übernahme von Verpflichtungen, die den Kassenstand der Gruppe übersteigen, ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (8) Bei schuldhaftem Verhalten, ausgenommen leichte Fahrlässigkeit gegen die Interessen des Vereins, ist der Vorstand berechtigt, Schadensersatzansprüche an die Gruppenleitung zu stellen.
- (9) Anträge der Gruppen an Behörden, insbesondere an die Stadt Memmingen, sind grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins zu stellen.
- (10) Presseberichte sind grundsätzlich mit dem Pressebeauftragten des Vereins abzustimmen.

## **§ 6 Gruppenversammlung**

- (1) Die Gruppenversammlung ist das oberste Organ der Gruppe.
- (2) Ihr obliegen:
- 2.1 Entlastung und Neuwahl der Gruppenleitung;
  - 2.2 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung;
  - 2.3 Wahl der Kassenprüfer;
  - 2.4 Erlass und Änderung der eigenen Gruppenordnung.
- (3) Sie hat mit Ablauf Februar des jeweiligen Jahres stattzufinden.
- (4) Eine außerordentliche Gruppenversammlung muss einberufen werden:
- 4.1 wenn dies ein Viertel der Gruppenmitglieder ab 14 Jahren beantragt;
  - 4.2 wenn dies die Gruppenleitung verlangt;
  - 4.3 auf Verlangen des Vorstandes.
- (5) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung ist in der örtlichen Tageszeitung zu veröffentlichen oder die Mitglieder sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu laden.
- (6) Der Vorstand ist einzuladen. Er hat das Recht zur Teilnahme.

## **§ 7 Auflösung der Gruppe**

- (1) Die Auflösung der jeweiligen Gruppe kann erfolgen:
  - 1.1 auf Antrag der Gruppenversammlung nach Genehmigung durch den Vorstand;
  - 1.2 durch den Vereinsausschuss auf Antrag des Vorstandes:
    - a) bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins durch die Gruppe;
    - b) bei einem Stand von weniger als 5 ordentlichen Mitgliedern in der Gruppe.
- (2) Sämtliche zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte der jeweiligen Gruppe bleiben Eigentum des Vereins.

# Ehrenordnung des Fischertagsvereins Memmingen e.V.

1. Ehrungen für Mitglieder mit langjähriger Vereinszugehörigkeit:
  - Die silberne Ehrennadel**  
wird nach 25 Jahren Mitgliedschaft als beitragszahlendes Mitglied verliehen.
  - Die goldene Ehrennadel**  
wird nach 40 Jahren Mitgliedschaft als beitragszahlendes Mitglied verliehen.
2. Ehrungen für Mitglieder mit besonderen Verdiensten:
  - Die silberne Forelle** kann verliehen werden
    - a) nach 10 Jahren Tätigkeit in der Vereinsarbeit als Vorstandsmitglied, als Mitglied des Vereinsausschusses oder als Gruppenleiter;
    - b) bei besonderen Verdiensten um den Fischertagsverein Memmingen e.V..
  - Die goldene Forelle** kann verliehen werden
    - a) nach 20 Jahren Tätigkeit in der Vereinsarbeit als Vorstandsmitglied, als Mitglied des Vereinsausschusses oder als Gruppenleiter;
    - b) bei außerordentlichen Verdiensten um den Fischertagsverein Memmingen e. V..

Silberne und goldene Forellen werden durch den Vorstand verliehen.
3. Zum **Ehrenmitglied** des Fischertagsverein Memmingen e.V. kann vorgeschlagen werden, wer sich außerordentliche Verdienste für den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsausschusses durch die Delegiertenversammlung. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist der Besitz der goldenen Forelle.





Fischertagsverein  
Memmingen e.V.

**Fischertagsverein Memmingen e.V.**

Am Einlaß 5 ½  
87700 Memmingen

Telefon: 083 31/49 50 65

Telefax: 083 31/49 50 15

eMail: [info@fischertagsverein.de](mailto:info@fischertagsverein.de)